

<b>Inhaltsverzeichnis zum Antrag</b>
--------------------------------------

Abschnitt		Seite
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/25
	Anhang: DET_FSRU Brunsbüttel_Stellungnahme_Linklaters_bestehender Standort § 8a BImSchG (3211253139.7).pdf	10/25
	DET_FSRU Brunsbüttel_Ergänzende Stellungnahme_Linklaters_bestehender Standort § 8a BImSchG.pdf	13/25
	Lageplan Maßnahmen 8a_rev1.pdf	17/25
	416033-44501-00-CI-DAL-20002 Rev A German.pdf	18/25
	Stick Built Pipe List.pdf	19/25
1.3	Sonstiges	24/25
	Anhang: 20250509_DET_GICON_Vollmacht_BBÜ.pdf	25/25
<b>Gesamtseitenzahl:</b>		<b>25</b>

---

 Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

---

 Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser/-in

## 1.1 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragen

### 1.1.1 Antragsdaten

#### Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der folgende Antrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

#### Anschrift Genehmigungsbehörde

Landesamt für Umwelt

Straße / Hausnummer: Hamburger Chaussee 25

PLZ / Ort: 24220 Flintbek

Organisationseinheit:

Aktenzeichen Antragsteller/-in:

#### Antragsteller/-in

##### Kontakt

Antragsteller/-in: Deutsche Energy Terminal GmbH

Straße / Hausnummer: Luise-Rainer-Straße 5

PLZ / Ort: 40235 Düsseldorf

Tel. / Fax: 0211 90 98 98 50 /

E-Mail: info@energy-terminal.de

##### Finanzamt:

#### Kontakt bei Rückfragen

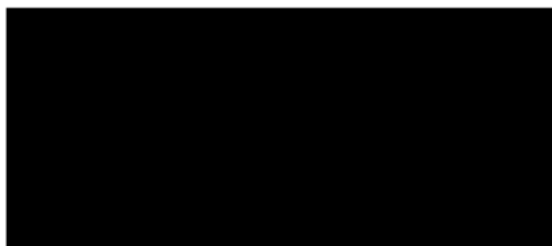


#### Informationen zum Verfasser/zur Verfasserin des Antrags

##### Kontakt

Abweichende/-r Verfasser/-in des Antrags

Firma: GICON



#### Verantwortliche/-r nach § 52b Satz 1 BImSchG:

##### Kontakt

Vorname: Peter

Nachname: Dr., Röttgen

Tel. / Fax:

E-Mail:



### 1.1.2 Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

Antragsteller/-in: Deutsche Energy Terminal GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 17.07.2025 Version: 1.8.13 Erstellt mit: ELiA-Online

**Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

**Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:**

FSRU Brunsbüttel

**Standort**

Straße / Hausnummer: Elbehafen

PLZ / Ort: 25541 Brunsbüttel

Ost-/Nordwert: 32510781 5971076

**Gemarkung / Flur / Flurstücke:**

Lfd. Nr.	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
1	Brunsbüttel	111	66/2
2	Brunsbüttel	111	93
3	Brunsbüttel	111	59/10
4	Brunsbüttel	112	1/3

**Art der Anlage****Hauptanlage**

Nummer der Hauptanlage: 1000

Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV: 9.1.1.1G

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV: Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr

Betriebsinterne Bezeichnung: FSRU als LNG Lager

**Kapazität/Leistung:**

vorhandene Kapazität: 0

zukünftige Kapazität: 80.000

Einheit: t

Bezugsgröße: Lagerkapazität

**Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BImSchV**

- Betriebsbereich der unteren Klasse  
 Betriebsbereich der oberen Klasse

**Anlagenteile und Nebeneinrichtungen**

Lfd. Nr.	Anlagen-Nr.	Nr. 4 BImSchV	Betriebsinterne Bezeichnung	vorhandene Kapazität	zukünftige Kapazität	Einheit:	Bezugsgröße:
1	A200	1.2.3.1V	Verbrennungsmotoren der FSRU	0	49,9	MW	Leistung

## 1.1.3 Art des Verfahrens

**Zulassungsverfahren**

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?

- Ja  
 Nein

**BVT-Vorschrift:**

**Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:**

Bescheid vom:

Aktenzeichen:

Bescheid vom:

Aktenzeichen:

**Ausgangszustandsbericht (AZB)**

**Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich**

- Ja  
 Nein  
 Vorhanden

**AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:**

Bescheid vom:

Aktenzeichen:

**Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen**

**Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:**

- Baugenehmigung nach landesspezifischer LBO  
 Eignungsfeststellung § 63 WHG  
 Erlaubnis § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV  
 Erlaubnis § 18 (1) Nr. 2 BetrSichV  
 Erlaubnis § 18 (1) Nr. 3 BetrSichV  
 Genehmigung § 17 SprengG

**Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:**

Lfd. Nr.	Entscheidung:	Rechtsvorschrift:

**Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:**

- Ausnahme § 19 GefStoffV  
 Ausnahme § 18 BioStoffV  
 Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV  
 Ausnahme § 3 2. SprengV

**Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:**

Lfd. Nr.	Ausnahme/Befreiung:	Rechtsvorschrift:

**Nicht eingeschlossene Verfahren**

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Lfd. Nr.	Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständigkeitsbereich
----------	-----------	------------------	-----------------------

**1.1.4 Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich****Inbetriebnahme**

Zeitpunkt der Inbetriebnahme

**Voraussichtliche Kosten**

Errichtungskosten

Davon enthaltene Rohbaukosten

**1.1.5 UVP-Pflicht****Auswahl der UVP-Pflicht****UVP-Pflicht**

- UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP-Pflicht ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Klassifizierung UVP Nummer:

**Bezeichnung**

**Eintrag (X, S, A)**

## 1.1.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

### Anlage gemäß TEHG

Anlage gemäß TEHG

Nummer der Anlage gem. Anhang 1 TEHG: 3

### Bezeichnung der Anlage gem. Anhang 1 TEHG

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel

## 1.1.7 Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

### Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

**1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder**

Ja

Nein

**2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.**

Ja

Nein

**Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:**

## 1.1.8 Beabsichtigtes Vorhaben

### Beabsichtigtes Vorhaben

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die folgenden Maßnahmen beantragt:

CWA02 - Deichbereich:

Antragsteller/-in: Deutsche Energy Terminal GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 17.07.2025 Version: 1.8.13 Erstellt mit: ELIA-Online

- Bodenaushub für Fundamente

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung und bauliche Änderungen von landseitigen Rohrbrücken für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 19 ff, S. 44 ff., u.a.*

- Errichtung und Anpassung von 8 Fundamenten gemäß der Beschreibung im Bauantrag im Bereich der Gasunie Schieberstation S1

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung und bauliche Änderungen von landseitigen Rohrbrücken für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 32, S. 44*

- Entfernung des bereits bestehenden Zauns der Gasunie / Errichtung eines neuen Zauns um die Schieberstation S1

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung und bauliche Änderungen von landseitigen Rohrbrücken für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 32, S. 44*

- Errichtung der Rohrbrücke und Kabeltrassen auf den Fundamenten

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung und bauliche Änderungen von landseitigen Rohrbrücken für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 19 ff, S. 32, S. 57*

#### CWA03 – Zugangsbrücke:

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-231 bis PAR-245

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung der Suprastruktur auf einer Anlegestelle (Jetty) für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 104 ff., S. 116, S. 134 ff.*

#### CWA04 – Jetty:

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-202 bis PAR-208 und PAR-213

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung der Suprastruktur auf einer Anlegestelle (Jetty) für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 104 ff., S. 116, S. 185 ff.*

- Errichtung der Stahlkonstruktionen für das Equipment (engl. Pre Assembled Unit, kurz PAU) PAU-201, PAU-209 bis PAU-211, PAU-212

*vgl. Antrag Kapitel 12 Erläuterungsbericht zum Bauantrag „Errichtung der Suprastruktur auf einer Anlegestelle (Jetty) für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)“ S. 102, S. 116; S 152 ff.*

- Errichtung der Verladearme (engl. Marine Loading Arm, kurz MLA) MLA-10001A/B

*vgl. Antrag Kapitel 3.5.1 Gasentladearme S. 25 f., Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung des Schlauchturms X-50002

*vgl. Antrag Kapitel 3.5.5 Gasentladearme S. 27 f., Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung des Kaltentlüftungsschornsteins MS-20001

*vgl. Antrag Kapitel 3.5.3 Gasentladearme S. 27, Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung der Gangway X-00001

*vgl. Antrag Kapitel 3.5.7 Gasentladearme S. 29, Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung der Feuerlöschpumpen inkl. Feuerlöschcontainer X-40001A/B

*vgl. Antrag Kapitel 3.6.1 Gasentladearme S. 29, Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung von Stahlbau und Rohrleitungen, Elektrik und Instrumentierung, welche nicht auf PAUs / PARs platziert werden (z.B. zwischen PAU 210 und PAU 212) (eine entsprechende Tabelle liegt dem Anhang des Kapitels 1.1.8 Beabsichtigtes Vorhaben bei)

*vgl. Antrag Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

- Errichtung des CO<sub>2</sub>-Löschsystems X-20001 (unter PAR-203)

*vgl. Antrag Kapitel 3.6.2 Gasentladearme S. 29 f., Kapitel 3.6 Maschinenaufstellungsplan S. 276*

#### Maschineneinrichtung Abgasreinigungsanlage FSRU:

- Nachrüsten der FSRU mit einer Abgasreinigungsanlage auf Harnstoffbasis (engl. Selective Catalytic Reduction, kurz SCR) zur Stickoxidminderung im Abgas der FSRU (nur Stahlbau, keine Befüllung mit wassergefährdenden Stoffen)

*vgl. Antrag Kapitel 4.1 Emissionen und Immissionen S. 2ff., Antrag Kapitel 5.1 Messung Emissionen und Immissionen S. 2ff.*

#### Umzäunung der kompletten Anlage

*vgl. Anlage Antrag §8a Maschinenaufstellungsplan mit farblichen Markierungen zu diesem Kapitel*

#### Antrag auf Ausnahme von § 8a Satz 1 Nr. 1

Auf Antrag findet § 8a Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort (oder einer Änderungsgenehmigung), weshalb nicht zunächst mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden muss. Diese Voraussetzung liegt vor, daher wird die Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 beantragt. Hierzu liegt eine Stellungnahme des Juristen Prof. Dr. Appel, dem Anhang zu Kapitel 1.1.8 bei.

Die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlagen verursachten Schäden zu ersetzen und – im Falle der endgültigen Nichtgenehmigung der Änderung – den früheren Zustand wiederherzustellen.

#### Angaben zum Baulärm

Die Baustelle wird nur während der Tageszeit Mo. – Fr. 7.00 – 20 Uhr im Deichbereich CWA2 und auf der Jetty durchgeführt, in Ausnahmen auch am Samstag innerhalb dieser Zeit. Es finden keine Rammarbeiten im Untergrund oder sonstige besonders lärmintensive Arbeiten statt, hochfrequente Schalleistungen sind nicht zu erwarten. Die Anlieferung der Bauteile findet ebenfalls im Tagzeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. Während der Nachtzeit von 20:00 bis 7:00 Uhr wird kein LKW-Verkehr auftreten. Auf der Jetty findet die Anlieferung der Anlagenteile größtenteils per Schiff statt, ebenfalls in diesen Zeiträumen.

Die verwendeten Baumaschinen entsprechen hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen dem Stand der Technik. Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen sind derzeit nicht geplant.

Anlagen:

- DET\_FSRU Brunsbüttel\_Stellungnahme\_Linklaters\_bestehender Standort § 8a BImSchG(3211253139.7).pdf
- DET\_FSRU Brunsbüttel\_Ergänzende Stellungnahme\_Linklaters\_bestehender Standort § 8a BImSchG.pdf
- Lageplan Maßnahmen 8a\_rev1.pdf
- 416033-44501-00-CI-DAL-20002 Rev A German.pdf
- Stick Built Pipe List.pdf

Antragsteller/-in: Deutsche Energy Terminal GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 17.07.2025 Version: 1.8.13 Erstellt mit: ELIA-Online

## 1.1.9 Begründung

### Begründung

Die Errichtung der neuen Anlage ist in mehrere Bauabschnitte (engl. Construction Work Area, nachfolgend CWA) unterteilt, die zeitlich versetzt realisiert werden. Grund für dieses Vorgehen ist die Abstimmung des Vorhabens zur Errichtung der Anlage mit dem Bau des neuen Anlegers am Hafen Brunsbüttel (engl. "Jetty"). Die Errichtung der Anlage startet parallel im Bereich des Deichs (CWA02) und der Zugangsbrücke (CWA03). Anschließend folgt Abschnitt CWA04, welcher die Installation der Stahlkonstruktionen sowie Errichtung des Equipments (Verladearme, Feuerlöschpumpen, Gangway etc.) beinhaltet.

Um hierbei einen reibungslosen Bau zu gewährleisten, ist ein vorzeitiger Baubeginn der CWA02 und CWA03 zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt. Ein zum Bau des Anlegers bzw. Jetty paralleles Arbeiten ermöglicht den Bauzeitenplan zu optimieren, ressourcenschonender im Bezug auf Personal, Maschinen und Material zu agieren und möglichen Störungen im Bauprozess entgegenwirken zu können.

Ein optimierter Bauzeitenplan bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die Floating Storage and Regasification Unit (kurz FSRU) zum geplanten Zeitpunkt in den Betrieb gehen kann, um die Versorgungssicherheit an Gas in Deutschland zu gewährleisten:

Infolge des Wegfalls russischer Erdgasimporte (jährlich rund 55 Mrd. Kubikmeter) hat die Bundesregierung am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Seither konnte zusätzliches Erdgas aus europäischen Nachbarländern sowie relevante Mengen aus Norwegen sowie über die neuen schwimmenden LNG-Terminals (FSRUs) importiert werden, um die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa zu gewährleisten.

Durch den Wegfall der Gaslieferung über die verbleibende Pipeline durch die Ukraine seit Ende 2024, steigt die Relevanz der LNG Terminals zur Sicherstellung der Gasversorgung Deutschlands und Europas.

Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima initiierten FSRU-Terminals, die durch die bundeseigene Gesellschaft Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) betrieben werden, können überschlägig 25 – 30 % der o.g. Fehlmenge an russischen Erdgas ersetzen. Bisher befinden sich jedoch nur 2 der Terminals des Bundes in Brunsbüttel und Wilhelmshaven in Betrieb. Ein weiteres Terminal in Wilhelmshaven befindet sich derzeit noch in der Umsetzung. Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland und Europa ist sowohl die Fertigstellung des LNG-Terminals in Wilhelmshaven als auch die Kapazitätserweiterung der FSRU durch den Bau der neuen Jetty am Standort Brunsbüttel von zentraler Bedeutung.

Im kommenden Jahr soll das Terminal in Brunsbüttel 7,5 Milliarden m<sup>3</sup> Erdgas ins Netz einspeisen. Hinzu kommt, dass hier vor Ort auch relevante Mengen Erdgas in Höhe von etwa 0,5 Milliarden m<sup>3</sup>/a direkt an dort ansässige Industrieanlagen geliefert werden und so deren Versorgungssicherheit gesichert wird.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

### 1.1.10 Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

## Vermerk

An:

Von:

Datum:

23. Mai 2025

Telefondirektwahl:

Mandant:

Deutsche Energy Terminal GmbH

In der Sache:

FSRU Brunsbüttel / BlmSchG-Genehmigung

## Auslegung des Begriffs des „bestehenden Standorts“ im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG

### 1 Fragestellung

- 1.1 Der Gesetzgeber hat im Juli 2024 zur Erleichterung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG neue Ausnahmetatbestände eingeführt, bei deren Vorliegen eine positive Prognose der Genehmigungserteilung nach § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG nicht erforderlich ist. Die positive Prognose entfällt demnach gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 BlmSchG bei Genehmigungen für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort (Nr. 1) sowie bei Änderungsgenehmigungen (Nr. 2). In diesem Fall ist nur noch nach § 8a Abs. 1 Satz 3 BlmSchG zu prüfen, ob den beantragten vorläufigen Maßnahmen selbst rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 1.2 Die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) plant aktuell die Verlegung der FSRU in Brunsbüttel an eine neue Jetty, die in der Nähe des bisherigen Standorts im Gefahrgutlager errichtet wird, und bereitet dazu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG sowie etwaige Anträge auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vor (Phase 2). Es ist geplant, die Anträge einzureichen, bevor die wesentlichen Regelungen des LNGG am 30. Juni 2025 auslaufen. Bei der geplanten Umverlegung würde die FSRU Brunsbüttel um ca. 400 Meter innerhalb des Hafens Brunsbüttel an eine neue Jetty verlegt. Die für den bisherigen Standort am Gefahrgutanleger (Phase 1) bereits genehmigte und errichtete Landinfrastruktur der FSRU wird nach der Verlegung weitestgehend weiterhin auch für die Phase 2 genutzt, d.h. landseitig findet keine Standortänderung statt. Die Baumaßnahmen an Land beschränken sich auf eine Gas- und eine Warmwasserleitung sowie kleinere Ergänzungen der vorhandenen technischen Ausrüstungen.
- 1.3 Im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der FSRU Brunsbüttel und dem insoweit für den Betrieb an der neuen Jetty durchzuführenden BlmSchG-Verfahren ist seitens der DET auch ein Antrag nach § 8a BlmSchG geplant. Wir wurden gebeten, zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang der Ausnahmetatbestand des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG geltend gemacht werden kann, so dass die positive Prognose der Genehmigungserteilung entfielen. Insofern kommt es darauf an, ob trotz der geplanten Verlegung der FSRU Brunsbüttel von einer Anlage auf einem „bereits bestehenden Standort“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG auszugehen ist.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter [www.linklaters.com](http://www.linklaters.com) zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter [www.linklaters.com/regulation](http://www.linklaters.com/regulation).  
3211253139/7/23 Mai 2025

Seite 1 von 3

## 2 Ergebnis vorab

Der Begriff des „bestehenden Standorts“ ist im BlmSchG nicht näher definiert, so dass entsprechende Auslegungsspielräume bestehen. Vorliegend sind im Rahmen der Auslegung vor allem die Besonderheiten des LNKG zu berücksichtigen. Denn dort hat der Gesetzgeber Vorhabenstandorte definiert, die für die Anwendung des LNKG entscheidend sind. Für die FSRU Brunsbüttel ist im LNKG der Standort „Hafen“ in Nr. 1.1 der Anlage zum LNKG aufgenommen, wobei der Begriff hinreichend weit ist und – auch nach der bisherigen Genehmigungspraxis der Behörden – sowohl den bestehenden Anleger im Gefahrgutlager als auch den zukünftigen Anleger an der neuen Jetty umfasst. Die Verlegung der FSRU innerhalb des Hafens Brunsbüttel ist daher als Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG einzustufen. Diese Auslegung wird zudem gestützt durch den Umstand, dass die landseitigen Anlagenteile der FSRU Brunsbüttel auch nach der Verlegung im Wesentlichen identisch bleiben und daher auf den bisherigen Betriebsgrundstücken verbleiben.

## 3 Rechtliche Würdigung

Aus rechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die FSRU an der neuen Jetty eine Anlage auf einem „bereits bestehenden Standort“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG darstellt. Dazu ist der Begriff in räumlicher Hinsicht auszulegen.

Der Begriff des bestehenden Standortes wird im BlmSchG nicht näher definiert und auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11657, S. 35) nicht erläutert. Die räumliche Eingrenzung ist daher durch Auslegung zu bestimmen. Mangels näherer Anhaltspunkte im BlmSchG kann hierbei auch das spezielle Fachrecht berücksichtigt werden, das mit Blick auf den Standortbegriff eigene Maßstäbe ansetzen kann. Der Gesetzgeber hat mit dem LNKG für den vorliegenden Fall einer FSRU besondere Regeln erlassen, die zu einer Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für LNG-Terminals beitragen sollen. In diesem Zusammenhang wurden auch Vorhabenstandorte definiert, die für die Anwendung des LNKG entscheidend sind. Für die FSRU Brunsbüttel ist im LNKG der Standort „Hafen“ in Nr. 1.1 der Anlage zum LNKG aufgenommen worden. Von diesem Standort sind – gerade auch nach der Behördenpraxis – sowohl der Gefahrgutanleger, für den das LNKG bislang angewendet wurde, als auch die neue Jetty, für die das LNKG ebenfalls angewendet werden soll, erfasst. Diese verbindliche Standortbestimmung des Gesetzgebers in der Anlage zum LNKG kann unseres Erachtens für die Auslegung des Standortbegriffs in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG herangezogen werden. Denn der Gesetzgeber hat – anders als bei anderen Vorhabentypen – den Standortbegriff normiert und so deutlich gemacht, dass innerhalb dieser Standortgrenzen eine flexible und schnelle Ausführung der LNG-Vorhaben möglich sein soll. Der Gesetzgeber hat die Anzahl dieser Standorte „von herausragender Eignung“ (BT-Drs. 20/1742, S. 17) auch ganz bewusst begrenzt und diese Begrenzung herangezogen, um die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für etwaige Klageverfahren zu begründen (BT-Drs. 20/1742, S. 38). Es wäre unseres Erachtens wertungswidersprüchlich, wenn behördlicherseits – wie in den bisherigen Verfahren – einerseits davon ausgegangen würde, dass der Hafen Brunsbüttel einen einheitlichen Standort nach dem LNKG darstellt, dass die verschiedenen Anleger innerhalb des Hafens andererseits aber im Rahmen des § 8a BlmSchG nunmehr unterschiedliche Standorte darstellen sollen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die einzigartige Sondersituation, dass vorliegend nicht etwa eine landseitig feste Anlage verlegt wird, sondern stattdessen eine schwimmende FSRU.

Die vorgenannte Auslegung wird zudem durch einen Blick auf die landseitige Infrastruktur gestützt, die in funktioneller Hinsicht für den Betrieb einer FSRU ebenfalls erforderlich ist. Auch nach der geplanten Verlegung der FSRU Brunsbüttel vom Gefahrgutlager an die neue Jetty wird die landseitige Infrastruktur im Wesentlichen weiter benutzt, sodass insoweit keine relevanten räumlichen Änderungen erfolgen. Es

findet lediglich eine Verlegung der Jetty der FSRU statt, die wesentlichen funktionale Teile der Gesamtanlage bleiben aber räumlich unangetastet. Unseres Erachtens kann in diesem spezifischen Fall bei der Auslegung des Begriffs des bestehenden Standorts i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG der Blick auf die Gesamtanlage nicht außen vor bleiben. Auch dies spricht daher vorliegend dafür, dass die vom Gesetzgeber neu eingeführte Privilegierung im anstehenden Verfahren nach § 8a BImSchG Anwendung zu finden hat.

## Vermerk

An:	[REDACTED]		
Von:	[REDACTED]	Datum:	24. Juni 2025
Telefondirektwahl:	[REDACTED]		
Mandant:	Deutsche Energy Terminal GmbH	In der Sache:	FSRU Brunsbüttel / BlmSchG-Genehmigung

## Ergänzende Stellungnahme zur Auslegung des Begriffs des „bestehenden Standorts“ im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG

### 1 Fragestellung

- 1.1 Der Gesetzgeber hat im Juli 2024 zur Erleichterung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG neue Ausnahmetatbestände eingeführt, bei deren Vorliegen eine positive Prognose der Genehmigungserteilung nach § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG nicht erforderlich ist. Die positive Prognose entfällt demnach gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 BlmSchG bei Genehmigungen für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort (Nr. 1) sowie bei Änderungsgenehmigungen (Nr. 2). In diesem Fall ist nur noch nach § 8a Abs. 1 Satz 3 BlmSchG zu prüfen, ob den beantragten vorläufigen Maßnahmen selbst rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 1.2 Die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) plant aktuell die Verlegung der FSRU in Brunsbüttel an eine neue Jetty, die in der Nähe des bisherigen Standorts im Gefahrgutlager errichtet wird, und hat dafür den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG sowie einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG eingereicht (Phase 2). Es ist geplant, die Vollständigkeitsprüfung abzuschließen, bevor die wesentlichen Regelungen des LGG am 30. Juni 2025 auslaufen. Bei der geplanten Umverlegung würde die FSRU Brunsbüttel um ca. 400 Meter innerhalb des Hafens Brunsbüttel an eine neue Jetty verlegt. Die für den bisherigen Standort am Gefahrgutanleger (Phase 1) bereits genehmigte und errichtete Landinfrastruktur der FSRU wird nach der Verlegung weitestgehend weiterhin auch für die Phase 2 genutzt, d.h. landseitig findet keine Standortänderung statt. Die Baumaßnahmen an Land beschränken sich auf eine Gas- und eine Warmwasserleitung sowie kleinere Ergänzungen der vorhandenen technischen Ausrüstungen.
- 1.3 Im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der FSRU Brunsbüttel und dem insoweit für den Betrieb an der neuen Jetty durchzuführenden BlmSchG-Verfahren wurde seitens der DET auch ein Antrag nach § 8a BlmSchG eingereicht. Mit Vermerk vom 23. Mai 2025 hatten wir eine erste Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob insoweit der Ausnahmetatbestand des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG geltend gemacht werden kann und kamen zu dem Ergebnis, dass trotz der geplanten Verlegung der FSRU Brunsbüttel an die neue Jetty von einem „bestehenden Standort“ auszugehen ist, so dass die positive Prognose der Genehmigungserteilung entfällt.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter [www.linklaters.com](http://www.linklaters.com) zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter [www.linklaters.com/regulation](http://www.linklaters.com/regulation).  
3212011189/8/24 Jun 2025

Seite 1 von 4

- 1.4 In einer Videokonferenz am 19. Juni 2025 haben wir diesen Standpunkt mit dem LfU erörtert. Dabei hat das LfU Fragen zu der Annahme eines „bestehenden Standortes“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG geäußert, da es bei der ursprünglichen Inbetriebnahme der FSRU Brunsbüttel vertreten hat, dass sich die FSRU nach Verlegung an die neue Jetty nicht mehr an „demselben Ort“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV befinden würde. Zu dieser damaligen Einordnung möchte sich das LfU nicht in Widerspruch setzen. Wir wurden daher darum gebeten, in einem ergänzenden Vermerk zu prüfen, inwieweit die Maßstäbe der 4. BlmSchV auf den § 8a BlmSchG übertragbar sind und ob die Annahme eines „bestehenden Standortes“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG im Widerspruch stehen würde zur vergangenen Entscheidung, dass die FSRU sich nach Verlegung der Jetty nicht mehr an „demselben Ort“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV befinde.

## 2 Ergebnis vorab

Der Umstand, dass das LfU in der Vergangenheit entschieden hat, die FSRU Brunsbüttel befinde sich nach Verlegung an die neue Jetty nicht mehr an „demselben Ort“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV, steht unseres Erachtens nicht in Widerspruch zur Annahme eines „bestehenden Standort“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG im laufenden Verfahren auf vorzeitigen Baubeginn. Denn die beiden Begriffe unterscheiden sich nicht nur schon vom Wortlaut deutlich, sondern auch der Regelungszusammenhang ist unterschiedlich, sodass die Begriffe im Ergebnis nicht vergleichbar sind und für beide Konstellationen jeweils eigene Maßstäbe gelten.

## 3 Rechtliche Würdigung

Aus rechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die FSRU an der neuen Jetty eine Anlage auf einem „bereits bestehenden Standort“ i.S.d. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG darstellt. Dazu war der Begriff zunächst in räumlicher Hinsicht auszulegen, wobei die Anlage zum LNGG hier als besonderes Fachrecht die Auslegung prägt und insoweit stark für einen einheitlichen „bestehenden Standort“ spricht (siehe hierzu näher unseren Vermerk vom 23. Mai 2025). Mit Blick auf die aktuellen Überlegungen des LfU ist in dem vorliegenden ergänzenden Vermerk nunmehr weiter zu prüfen, welches Verhältnis zwischen „demselben Ort“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und dem „bestehenden Standort“ in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG besteht und ob die jeweiligen Maßstäbe übertragbar sind. Dabei sind sowohl die jeweiligen Wortlaute (hierzu unter 3.1) als auch die verschiedenen Regelungszwecke (hierzu unter 3.2) zueinander in Beziehung zu setzen.

- 3.1 Zunächst unterscheidet sich der Wortlaut zwischen den beiden Normen recht deutlich. So gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV ausdrücklich nur für „Anlagen, soweit [...] zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate [...] **an demselben Ort betrieben** werden.“. Im § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG hingegen ist entscheidend, dass es sich um eine „**Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort**“ handelt. Der Wortlaut unterscheidet sich also in mehreren Aspekten: „Ort“ unterscheidet sich von „Standort“, die Präposition „auf einem bestehenden Standort“ unterscheidet sich von „an demselben Ort“. Zudem wird beim § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV auf den „Betrieb“ der Anlage abgestellt, während es bei § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BlmSchG nur um die „Genehmigung“ geht. Diese Unterschiede zeigen auf, dass es sich nicht um dieselben Begrifflichkeiten handelt. Hätte der Gesetzgeber hier eine einheitliche Auslegung erzielen wollen, so hätte es nahegelegen, auch einen einheitlichen oder jedenfalls ähnlichen Wortlaut zu wählen. Angesichts der Mehrzahl an Unterschieden dürfte hier kein Gleichlauf der Begrifflichkeiten angelegt sein.

**3.2** Auch der unterschiedliche Regelungszweck der Normen spricht gegen eine Übertragung der jeweiligen Maßstäbe.

**3.2.1** § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV regelt eine Ausnahme vom allgemein geltenden Grundsatz, wonach Errichtung und Betrieb von immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen einem präventiven Verbot mit Genehmigungsvorbehalt ausgesetzt sind. Dieser Genehmigungsvorbehalt soll sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Eine Ausnahme von diesem Genehmigungsvorbehalt hat der Gesetzgeber für Fälle vorgesehen, in denen er davon ausgeht, dass die ausgenommenen Anlagen an demselben Ort nur zeitlich begrenzt schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Ist absehbar, dass der Einwirkungsbereich der Immissionen am demselben Ort auf höchstens 12 Monate beschränkt ist, so entfällt nach dem § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV das Bedürfnis für eine präventive Genehmigung, weil unter dieser Schwelle liegende zeitliche Belastungen der Nachbarn auch ohne Genehmigungsverfahren zumutbar sein sollen (Appel/Ohms/Saurer/Franzius, BImSchG, 2021, § 4 Rn. 31). Für die Auslegung des „selben Ortes“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV ist vor diesem Hintergrund die immissionsschutzrechtliche Beurteilung entscheidend; der „selbe Ort“ liegt noch vor, solange eine Lageverschiebung keinen Einfluss auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hat (Feldhaus/Ludwig, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand: November 2024, § 1 4. BImSchV Rn. 28). Entscheidend ist, dass sich die von der Anlage ausgehenden Emissionen während der relevanten zwölf Monate unverändert auf dieselben Schutzgüter auswirken und derselbe Kreis von Dritten betroffen ist (Appel/Ohms/Saurer/Franzius, BImSchG, 2021, § 4 Rn. 30; Kotulla/Rolfen, BImSchG, Stand: Januar 2024, § 1 4. BImSchV Rn. 26). Die Beurteilung des „selben Ortes“ erfolgt also anhand der Immissionen, die beim Betrieb der errichteten Anlage entstehen und beruht darauf, ob diese sich im Rahmen der möglichen Ortsverschiebung ändern.

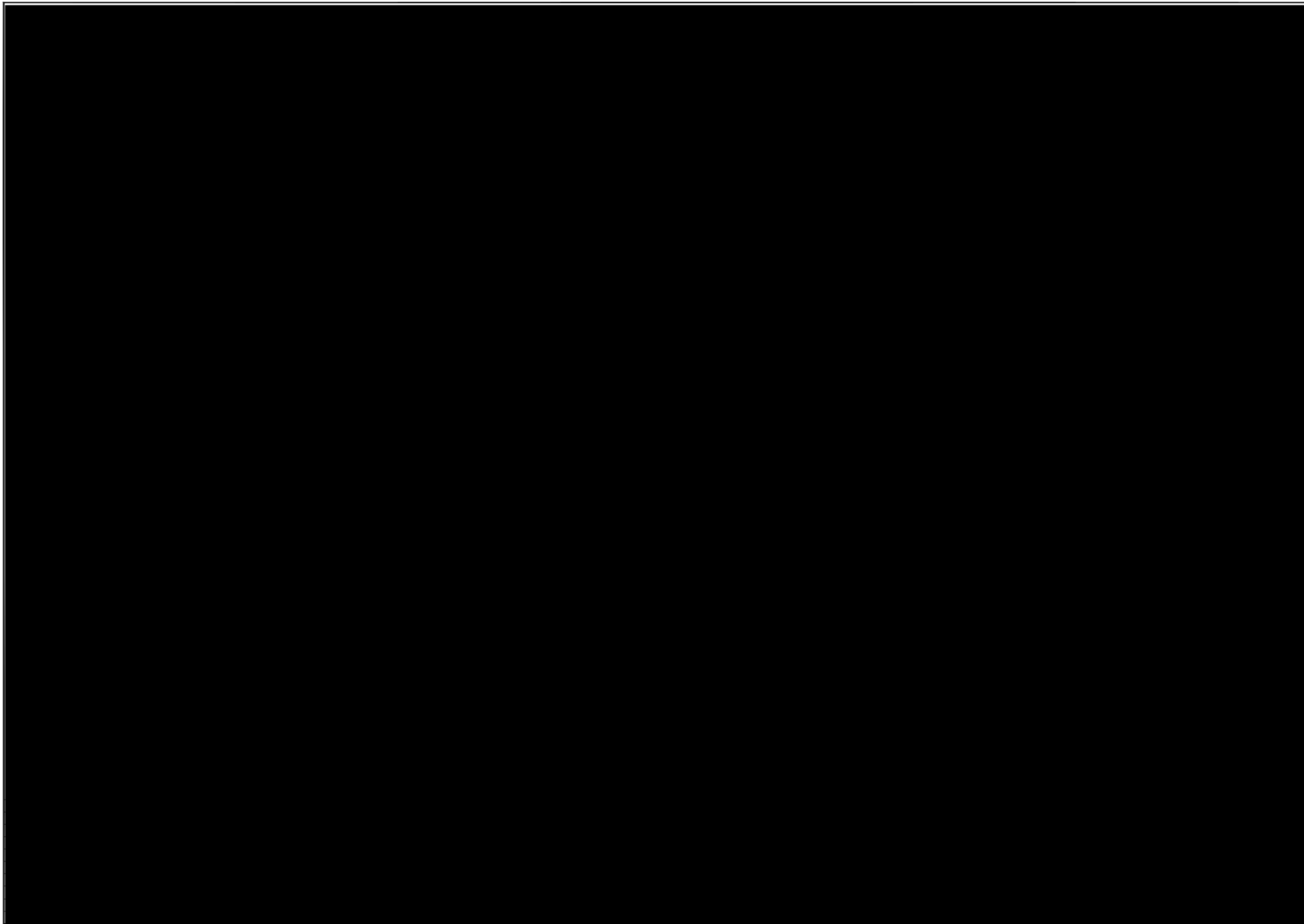
**3.2.2** Der in § 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG geregelte Fall betrifft hingegen einen ganz anderen Sachverhalt. Beim vorzeitigen Beginn kann es gerade nicht darauf ankommen, ob sich durch den Betrieb am bestehenden Standort die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ändert. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- (i) So wird sich die immissionsschutzrechtliche Beurteilung und Betroffenheit durch den Betrieb der neu errichteten Anlagen am bestehenden Standort ganz regelmäßig verändern, ansonsten würde i.d.R. eine Änderungsgenehmigung vorliegen und der Sonderfall des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG wäre gar nicht erforderlich. Die Abgrenzung anhand der Frage, ob sich die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Anlagenbetriebs ändert, eignet sich daher schon im Ansatz nicht für die Prüfung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG. In diesem Zusammenhang betont der Gesetzgeber ausdrücklich, dass trotz der vorzeitigen Errichtung sichergestellt sein muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind (BT-Drs. 20/11657, S. 35; dazu näher Ule/Laubinger/Repkewitz/Storost, BImSchG, Stand: März 2025, § 8a Rn. C8). Dementsprechend muss auch nach § 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG geprüft werden, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften den konkret beantragten Maßnahmen entgegenstehen. Eine derartige Prüfung wäre aber gar nicht erforderlich, wenn sich die immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht ändern würde. Die Maßstäbe, wonach für die Beurteilung des „selben Ortes“ nach § 1 der 4. BImSchV Unterschiede in der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung entscheidend sind, können daher auf den „bestehenden Standort“ nach § 8a BImSchG nicht übertragen werden.

- (ii) Das wird noch dadurch verstärkt, dass die betrieblichen Immissionen der letztlich zu errichtenden Anlagen für den vorzeitigen Beginn keine Rolle spielen, da nur die vorläufige Errichtung der Anlage (bzw. hier nur von Anlagenteilen) zugelassen wird, aber kein Betrieb. Während es bei der Beurteilung des „Ortes“ nach der 4. BImSchV um die Immissionen des Betriebs der Anlage selbst geht und die Frage, ob diese genehmigungsbedürftig sind, ist die Frage der Immissionen der Anlage selbst überhaupt nicht Gegenstand der vorliegend in Rede stehenden Entscheidung nach § 8a BImSchG; insoweit würde auch eine etwaige vorläufige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht einmal Präjudizwirkung für die (spätere) Genehmigung der betrieblichen Immissionen entfalten. Da es also auf Basis der vorläufigen Zulassung selbst nicht zu betrieblichen Immissionen kommt, wäre es unpassend, wenn man den Begriff „bestehender Standort“ im § 8a BImSchG daran messen würde, ob sich die immissionsschutzrechtliche Betriebsbeurteilung ändert.
- (iii) Im Übrigen ist der Zweck der Regelung in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG eine maßgebliche Beschleunigung von Verfahren (BT-Drs. 20/11657). Dieser Zweck wohnt dem § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV zweifelsfrei nicht inne, denn die dort geregelten Anlagen sollen ja gerade nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein. Bei der Ausnahme in der 4. BImSchV geht es also nicht etwa um eine Beschleunigung von Verfahren, sondern um eine grundsätzliche Verfahrensfreistellung bei nur begrenzten schädlichen Umwelteinwirkungen. Auch mit Blick auf die gesetzgeberische Zielrichtung bestehen daher grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Regelungen.

**3.3** Vor diesem Hintergrund sind die Argumente, die für verschiedene Orte i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV sprechen, nicht auf die Frage eines bestehenden Standorts nach § 8a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG übertragbar. Daher ist es auch plausibel, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Formulierungen gewählt hat, um den verschiedenen Situationen und Regelungsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Unterschiede werden nochmal verdeutlicht, wenn man sich z.B. einen Industriepark vor Augen führt: In diesem sind verschiedene Anlagen und Betreiber angesiedelt, die für jede Anlage gesonderte BImSchG-Genehmigungen erhalten haben bzw. beantragen müssen. Wird innerhalb dieses Industrieparks eine Anlage verlagert (z.B. ein Tank), dann benötigt diese Anlage i.d.R. eine neue Genehmigung, bei der sich auch die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ändern kann. Je nach immissionsrelevanter Umgebung kann daher durch die Verlagerung von Anlagen innerhalb des Industrieparks der „selbe Ort“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV verlassen werden. Dennoch würde ein Industriepark als vorbelastete Umgebung als ein „bestehender Standort“ aufgefasst werden, sodass eine Errichtung einer Anlage in einem bestehenden Industriepark nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG ohne vorläufige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit möglich wäre. Diese Überlegung lässt sich auch auf den hier gegenständlichen Fall übertragen, bei dem das Betriebsgelände des Brunsbüttel Port als bestehende Hafenanlage nicht verlassen wird. Die Annahme eines „bestehenden Standorts“ i.S.d. § 8a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG wäre daher im vorliegenden Fall möglich, ohne sich dadurch dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens aussetzen zu müssen.





Site Name	Pipe Name	Fluid	Diameter	Length
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40017-1DP0D-250-001	WF	100mm	2,06
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40017-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40017-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,64
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40017-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,64
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40016-1DP0D-250-001	WF	100mm	2,06
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40016-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40016-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,64
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40016-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,64
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40020-1DP0D-250-001	WF	100mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40020-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40020-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40020-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40021-1DP0D-250-001	WF	100mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40021-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40021-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40021-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40022-1DP0D-250-001	WF	100mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40022-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40022-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40022-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40023-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,5
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40023-1DP0D-250-001	WF	100mm	2,11
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40023-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40023-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,6
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40023-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,6
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40024-1DP0D-250-001	WF	100mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40024-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40024-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40024-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40042-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,1

/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40042-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,75
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40042-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,15
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40042-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,18
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40043-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,5
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40043-1DP0D-250-001	WF	150mm	1,08
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40043-1DP0D-250-001	WF	150mm	1,09
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40043-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,28
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-004	WF	50mm	0,1
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-004	WF	50mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-002	WF	50mm	0,22
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-002	WF	50mm	0,2
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-002	WF	50mm	0,49
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-002	WF	50mm	0,69
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-003	WF	50mm	0,22
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-003	WF	50mm	0,69
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40012-1DP0D-250-003	WF	50mm	0,79
/AP-ELG-250(CWA-0003)	/WF-40042-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,1
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,57
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-001	WF	100mm	1,63
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-001	WF	100mm	0,84
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-001	WF	100mm	2,27
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-002	WF	100mm	1,11
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-002	WF	100mm	0,22
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-002	WF	100mm	0,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40025-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,32
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	150mm	0,17
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	150mm	0,17
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-003	WF	150mm	5,37
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-003	WF	150mm	0,72
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-003	WF	150mm	0,15
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-003	WF	150mm	0,2

/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,08
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,17
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,21
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-002	WF	150mm	0,84
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40025-1DP0D-250-002	WF	150mm	0,34
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40025-1DP0D-250-002	WF	150mm	0,71
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-002	WF	150mm	0,32
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40040-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,2
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40041-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,46
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40041-1DP0D-250-001	WF	150mm	4,43
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40041-1DP0D-250-001	WF	150mm	0,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40041-1DP0D-250-001	WF	150mm	1,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40041-1DP0D-250-001	WF	150mm	2,83
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-003	WF	150mm	1,05
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-001	WF	250mm	0,95
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-001	WF	250mm	5,36
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-001	WF	250mm	0,65
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-002	WF	250mm	5,06
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-002	WF	250mm	0,67
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-002	WF	250mm	4,23
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-001	WF	250mm	0,23
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-001	WF	250mm	0,52
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-001	WF	250mm	1,06
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-005	WF	250mm	0,99
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-005	WF	250mm	0,83
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-005	WF	250mm	0,66
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-007	WF	250mm	0,99
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-007	WF	250mm	2,12
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-001	WF	250mm	3,57
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-006	WF	250mm	0,18
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-006	WF	250mm	1,17

/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-006	WF	250mm	0,44
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-006	WF	250mm	3,67
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-001	WF	250mm	0,35
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,41
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,13
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,11
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,3
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,12
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/GI-30010-1S60A-250-001	GI	50mm	0,54
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,1
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-008	WF	50mm	3,25
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40012-1DP0D-250-008	WF	50mm	0,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40019-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,81
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40019-1DP0D-250-001	WF	50mm	4,28
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40019-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,71
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40019-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,26
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40019-1DP0D-250-001	WF	50mm	1,96
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	3,09
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	2,87
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	0,64
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	0,71
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40013-1DP0D-250-003	WF	50mm	1,95
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-003	WF	50mm	3,04
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-003	WF	50mm	2,19
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40026-1DP0D-250-003	WF	50mm	2,02
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-004	WF	50mm	1,39
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40011-1DP0D-250-004	WF	50mm	0,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-004	WF	50mm	2,33
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40015-1DP0D-250-004	WF	50mm	0,42
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,25

/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,15
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,91
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	0,76
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	2,34
/AP-ELG-250(CWA-0004)	/WF-40031-1DP0D-250-001	WF	50mm	2,02

<b>Code</b>	<b>Fluid</b>
GCD	Carbon Dioxide
GI	Nitrogen
GN	Natural Gas
HW	Heating Water
VA	Atmospheric Vent
WF	Firewater

**1.3 Sonstiges**

Anlagen:

- 20250509\_DET\_GICON\_Vollmacht\_BBÜ.pdf

# VOLLMACHT

Der unterzeichnende Betrieb

**Deutsche Energy Terminal GmbH**  
**Breite Straße 3**  
**40213 Düsseldorf**

- Vollmachtgeber -

bevollmächtigt als Antragstellerin des Genehmigungsantrages zur Errichtung und Betrieb des FSRU-Standorts an der neuen Jetty im Elbehafen Brunsbüttel hiermit die

***GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH***  
***Tiergartenstraße 48***  
***01219 Dresden***

- Bevollmächtigte -

für die Erstellung und Einreichung der Unterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein, sowie die Bearbeitung der erforderlichen Nachforderungen des Genehmigungsantrages gemäß § 4 i.V.m 8a BImSchG.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, den Antrag im Namen des Vollmachtgebers bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen, alle im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu übermitteln oder anzufordern, insbesondere Auskünfte und Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Lagepläne oder sonstige Grundstücksdaten) bei Behörden, Ämtern oder sonstigen öffentlichen Stellen einzuholen, sowie den gesamten Schriftverkehr im Rahmen des Verfahrens zu führen. Schriftstücke und Unterlagen dürfen im Auftrag der Vollmachtgeberin von nachweislich bei der Bevollmächtigten Beschäftigten erarbeitet und bei den zuständigen Behörden eingereicht werden. Weiterhin dürfen Abstimmungen und Absprachen in der Sache in Wort und Schrift mit den beteiligten Behörden durchgeführt werden; die Behörden werden gebeten, die durch die Bevollmächtigte benannten Mitarbeiter in den Schriftverkehr einzubinden.

Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf und erlischt spätestens mit Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Letztentscheidung.

Düsseldorf, der 09.05.2025

